

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
in der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungsverordnung)**

in der Fassung vom 01.01.2026

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
In der Landeshauptstadt Hannover
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) – alle Gesetze in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover die folgende Straßenreinigungsverordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

§ 1

Die nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils geltenden Fassung zur Reinigung Verpflichteten und die für tatsächlich öffentliche Straßen, Wege und Plätze Verantwortlichen haben die folgenden Bestimmungen zu beachten.

**§ 2
Allgemeines**

- (1) Der Reinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (§ 2 Abs. 1 NStrG) und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 3 Abs. 1 NStrG) der Stadt Hannover, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (2) Die geschlossene Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner städtischer Bedeutung wie z. B. Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art.

**§ 3
Reinigung der Fahrbahnen, Fußgängerstraßen und Radwege**

- (1) Die Reinigung der Fahrbahnen richtet sich nach der Verkehrsbelastung der Straßen und ihrem Verschmutzungsgrad. Die Straßen sind daher in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist, in acht Reinigungsklassen unterteilt.

Die Fahrbahnen sind zu reinigen:

Reinigungsklasse R 1: Reinigungsintervall 7x wöchentlich
Straßen mit äußerst hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, sehr hoch frequentierte große Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen hohen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und eine sehr hohe Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit extrem hohem Baumbestand und dadurch außerordentlichem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen gesamtstädtische Hauptverkehrsachsen mit äußerst hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 1 b: Reinigungsintervall 6x wöchentlich
Straßen mit sehr hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies Hauptverkehrsstraßen, höher frequentierte größere Wohnstraßen und Fußgängerzonen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit sehr hohem Baumbestand und dadurch deutlich höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen besondere Hauptverkehrsstraßen mit sehr hohem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2: Reinigungsintervall 5x wöchentlich
Straßen mit hohem Verschmutzungsgrad: In der Regel sind dies vorwiegend Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen wesentlichen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit höherem Baumbestand und dadurch höherem Verschmutzungsanteil. Hinzu kommen wesentliche Hauptverkehrsstraßen mit entsprechend höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 2 b: Reinigungsintervall 4x wöchentlich
Straßen mit höherer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Durchgangsstraßen und höher frequentierte größere Wohnstraßen. Es gibt einen Gewerbe- oder Gastronomieanteil und entsprechende Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger oder es sind Straßen mit mittlerem Baumbestand. Hinzu kommen nicht unwesentliche Durchgangsstraßen mit höherem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 3: Reinigungsintervall 3x wöchentlich
Straßen mit mittlerer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und geringem Gewerbe- oder Gastronomieanteil und mit mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit mittlerem Baumbestand oder Straßen mit geringem Durchgangsverkehr und mittlerem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 4: Reinigungsintervall 2x wöchentlich
Straßen mit mäßiger Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Straßen mit Wohnbebauung und mittlerer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit wenig Durchgangsverkehr und mäßigem Anteil an Nutzern.

Reinigungsklasse R 5: Reinigungsintervall 1x wöchentlich
Straßen mit geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies vorwiegend Nebenstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fußgänger. Hinzu kommen Straßen mit geringem oder keinem Baumbestand oder Straßen mit sehr geringem Durchgangsverkehr und geringem Anteil von Nutzern.

Reinigungsstufe R 6:

Reinigungsintervall 1x 14-taglich

Straen mit auergewohnlich geringer Verschmutzung: In der Regel sind dies reine Anliegerstraen mit sehr geringer Benutzungsfrequenz durch Fahrzeuge oder Fuganger. Hinzu kommen Straen ohne wesentlichen Baumbestand oder Straen ohne Durchgangsverkehr und sehr geringem Anteil von Nutzern oder Sackgassen an Nebenstraen.

- (2) Die Fahrbahnen der nicht im Straenverzeichnis aufgefuhrten Straen, Wege und Platze sind mindestens einmal in zwei Wochen bis zur Straenmitte - bei Eckgrundstucken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - zu reinigen.
- (3) Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzuglich zu beseitigen. Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Fugangeruerwege und gefahrliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr sind bei Schnee- und Eisglatte zu bestreuen. Die Fahrbahnen sind vom Schnee bei Bedarf zu raumen. Wahrend der Nachtstunden (an Werktagen von 22.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22.00 bis 8.00 Uhr) besteht fur Manahmen im Winterdienst keine Verpflichtung.
- (5) Alle in Abs. 1 bis 3 genannten Manahmen gelten auch fur die zur Fahrbahn gehorenden Parkspuren.
- (6) Die Reinigung der Radwege erfolgt in der Regel einmal wochentlich. Im ubrigen gelten alle in Abs. 2 bis 4 genannten Manahmen auch fur die Radwege.
- (7) Radwege und Fugangerstraen durfen grundsatzlich nur mit abstumpfenden Stoffen gestreut werden. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z. B. Salz) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Fugangerstraen, Sonderparkplatze fur Behinderte und deren Zuwegung zum nachsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Uerwege und Betriebsanlagen des OPNV mit auftauenden Stoffen (z. B. Salz, Sole) bearbeiten.
- (8) Wildkraut ist auf befestigten Flachen zu entfernen, wenn es den Straenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Radwegen so einschrankt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewahrleistet ist oder geeignet ist, Straenbelege zu beschadigen. Zudem ist storendes Wildkraut zu beseitigen, wenn es eine Wuchshohe von mehr als 15 cm erreicht oder einen zusammenhangenden Bewuchs von mehr als einem Quadratmeter Flache einnimmt.

§ 4

Reinigung der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen

- (1) Die Reinigungspflichtigen haben die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung stets reinzuhalten. Sie haben die Reinigung nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11.00 Uhr durchzuführen.

Die Häufigkeit der Reinigung von Gehwegen, die an Straßen liegen, die im Straßenverzeichnis mit einem „G“ gekennzeichnet sind, richtet sich nach der Reinigungsklasse der zugehörigen Straße.

- (2) Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut sind von den Reinigungspflichtigen aufzunehmen.
- (3) Unabhängig von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 und zusätzlich zu ihr hat der Reinigungspflichtige und der Verursacher eine unverzügliche Reinigung durchzuführen, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder auf die Hydrantendeckel gekehrt werden.
- (6) Wildkraut ist auf befestigten Flächen zu entfernen, wenn es den Fußgängerverkehr behindert, die nutzbare Breite von Gehwegen so einschränkt, dass eine Mindestbreite von 1,5 m nicht mehr gewährleistet ist oder geeignet ist, Fußwegbelege zu beschädigen. Zudem ist störendes Wildkraut zu beseitigen, wenn es eine Wuchshöhe von mehr als 15 cm erreicht oder einen zusammenhängenden Bewuchs von mehr als einem Quadratmeter Fläche einnimmt.

§ 5

Beseitigung von Schnee sowie Schnee- und Eisglätte auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und aus den Gossen

- (1) Die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen sind bei Schnee sowie Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass die Fußgänger nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.
- (2) An Werktagen von 07.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 22.00 Uhr sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen

nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.

- (3) Bei Schnee- und Eisglätte sind die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite, zu streuen, in der sie der Schneeräumung unterliegen. Bei einem Austrag von Streustoffen oder dessen Abnutzung durch den Verkehr ist entsprechend nachzustreuen und ggf. zuvor das verschlissene Streugut aufzunehmen, um Rutschgefahr wirksam zu verhindern. Die abstumpfenden Stoffe können bis zum Ende der Winterdienstsaison (31.03.) auf den entsprechenden Flächen verbleiben, solange keine Gefahr (Ausrutschen etc.) für den Verkehr davon ausgeht. Auf Treppen und Rampen ist die Verwendung auftauender Stoffe (z. B. Salz, Sole) gestattet. Bei Bedarf kann der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover in Fußgängerstraßen, auf Sonderparkplätzen für Behinderte und deren Zuwegung zum nächsten Gehweg sowie verkehrswichtige Radwege, Überwege und Betriebsanlagen des ÖPNV auftauende Stoffe (z. B. Salz, Sole) verwenden. Zur Beseitigung von Schnee, Eis oder Schnee- und Eisglätte dürfen umweltschädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (4) Gehwege sind den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechend mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten. Für Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m gilt das für die gesamte Gehwegbreite.
- (5) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, sofern ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee und Schnee- und Eisglätte freizuhalten.
- (6) Der geräumte Schnee ist am Seitenrand der dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen und in mindestens 0,30 m Abstand zur Fahrbahn oder zum Radweg aufzuschichten. Bei Gehwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m oder wenn durch das Aufschichten zwangsläufig eine Fußgängerverkehrsfläche unter 1,50 m eintreten würde, darf der Fahrhahnrand in Anspruch genommen werden. Je nach Breite des Grundstückes ist der Schneewall an einer oder mehreren Stellen so zu durchbrechen, dass die Ver- und Entsorgung des Grundstückes gesichert ist und das Schmelzwasser ablaufen kann. Schnee und Eis dürfen nur so aufgeschichtet werden, dass sowohl die Straßenbahn- und Bushaltestellen als auch die Zugänge zu den amtlich gekennzeichneten oder sonstigen Fußgängerüberwegen an Straßeneinmündungen oder -kreuzungen frei bleiben. Die Kanalisationsschachtdeckel, Straßenabläufe und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei einsetzendem Tauwetter sind die Gossen, Straßenabläufe und die Kanalisationsschachtdeckel freizuschaukeln.

§ 6

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann der Zweckverband die Verunreinigung selbst beseitigen oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des nach der Satzung über die Straßenreinigung Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für den Unrat von Tieren.
- (3) Die Beseitigungspflicht nach Abs. 1 ist gegenüber derjenigen nach Abs. 2 vorrangig.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 2 nicht die Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze mindestens einmal in zwei Wochen bis zur Straßenmitte - Eckgrundstücke bis zum Schnittpunkt der Mittellinien - reinigt,
 - b) entgegen § 3 Abs. 3 nicht Schmutz oder Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt und Gefahrenquellen nicht unverzüglich beseitigt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 1 die Gehwege nicht Reinhält und die Reinigung nicht nach Bedarf bis zu einmal täglich, mindestens jedoch an den Werktagen vor Sonn- und Feiertagen bis jeweils 11.00 Uhr durchführt,
 - d) entgegen § 4 Abs. 2 nicht Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Obstschalen, Laub und Unkraut als Reinigungspflichtiger aufnimmt,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 als Verursacher nicht unverzüglich eine Reinigung durchführt und Gefahrenquellen beseitigt, wenn im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung, insbesondere durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere eintritt,
 - f) entgegen § 5 Abs. 2 nicht an Werktagen von 7.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee räumt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 5, wenn ein Gehweg nicht vorhanden ist, nicht einen ausreichend breiten Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freihält,
 - h) nicht die dem Fußgängerverkehr dienenden Straßenflächen mit abstumpfenden Stoffen in der gleichen Breite streut, in der sie der Schneeräumung unterliegen,

- i) zur Beseitigung von Schnee, Eis, Schnee- und Eisglätte, auftauende Stoffe (z. B. Salz) oder umweltschädliche Chemikalien verwendet,
 - j) entgegen § 6 Abs. 1 als Verursacher nicht die Verunreinigung unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 59 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover in der Fassung vom 11.12.2023 außer Kraft.

Hannover, den 28.11.2025

(Dr. Axel von der Ohe)
Stellv. Vorsitzender der Verbandsversammlung

(Julia Fürst)
Verbandsgeschäftsführerin